



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 394/21

vom

3. November 2021

in der Strafsache

gegen

alias:

wegen besonders schweren Raubes u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 3. November 2021 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO, § 354 Abs. 1 StPO analog beschlossen:

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 12. Juli 2021 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 26,50 € entfällt.
2. Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

1. Die Einziehung des Wertes der Taterträge aus der Tat im Fall II.2. der Urteilsgründe hat keinen Bestand, weil der Geschädigten ein der Tatbeute entsprechender Betrag zurückerstattet wurde (UA S. 37) und deren Anspruch hierdurch erloschen ist (§ 362 Abs. 1 BGB, § 73e Abs. 1 StGB).
2. Mit Blick auf die der Einziehungsanordnung zugrunde liegenden Wertverhältnisse gebietet es die Billigkeit trotz des diesbezüglichen Teilerfolgs der

Revision nicht, den Angeklagten teilweise von Kosten oder Gebühren zu entlasten (§ 473 Abs. 4 StPO, § 465 Abs. 2 StPO analog).

Raum	Jäger	Hohoff
Leplow		Pernice

Vorinstanz:

Landgericht Stuttgart, 12.07.2021 - 7 KLS 117 Js 14820/21